

Folge 24 | O Tannenbaum

Nach dem Urteil: LG Oldenburg, Urteil vom 08.07.2011 – 13 O 3296/10

Besprochen von: Fabian Brauckmann & Alexander Kirk



Sachverhalt

Der Kläger hat im Wohnzimmer kurz vor Weihnachten eine Nordmantanne mit echten Wachskerzen aufgestellt. Bei einem Familienbesuch am 9.1. geriet der Baum in Brand. Die sich im Zimmer befindende Schwägerin rief den Kläger um Hilfe. Dieser versuchte zunächst, den Baum mit Wasser zu löschen, was misslang. Danach wollte er diesen auf die Terrasse werfen. Dies gelang ebenfalls nicht, die Frischluftzufuhr beschleunigte die Brandentwicklung sogar. Ein Löscheimer, Feuerlöscher oder eine Löschdecke befanden sich nicht in der Nähe des Baumes. Dem Kläger entstand ein Schaden von insgesamt 285.000 Euro (davon 155.000 Euro Gebäudeschaden, 100.000 Euro Hausrat, 30.000 Euro Aufräumarbeiten). Der Versicherer (Beklagter), bei der der Kläger sowohl eine Gebäude- als auch eine Hausratversicherung unterhielt, regulierte den Schaden zu 60 Prozent. Im Übrigen sei die Summe wegen der groben Fahrlässigkeit des Klägers zu kürzen.

K könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung der restlichen Versicherungssumme haben.

I. Anspruchsgrundlage sind die Versicherungsverträge zwischen den Parteien.

1. Der hierfür erforderliche Versicherungsfall ist eingetreten.

2. Nach § 81 Abs. 2 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Anmerkung: Das VVG spielt im Grundstudium keine Rolle – wenn es doch relevant werden sollte, wird es in einer Klausur abgedruckt. Die Frage, ob eine grobe oder nur eine leichte Fahrlässigkeit vorliegt, kann sich aber auch im BGB stellen, vgl. §§ 521, 599, 680 BGB.

a) Das Gericht führt aus: „Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maße verletzt worden sein. Danach müssen einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt worden sein und es darf das nicht beachtet worden sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.“

Anmerkung: Die Definition gibt wenig substanziale Kriterien vor, sie ist aber Einleitung für die nun folgende Diskussion und definiert deren Rahmen. Vergleichbare Ausführungen – mit anderem Maßstab – können in der Klausur bei einer Prüfung der Fahrlässigkeit im Rahmen von § 280 oder § 823 BGB oder des Mitverschuldens nach § 254 BGB erforderlich sein. Dann gilt es, den Sachverhalt möglichst umfassend auszuwerten.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

b) Der Baum war am 9.1. wegen seiner Standzeit und der trockenen Luft im Wohnzimmer recht trocken und konnte sich daher leichter entzünden. Daran ändert auch die regelmäßige Bewässerung nichts. Daher war nach dem Anzünden der Wachskerzen am 09.01. besondere Vorsicht geboten.

c) „Das Anzünden von Kerzen an einem Nadelbaum sorgt zwar für eine deutlich erhöhte Brandgefahr, ist aber im hiesigen Kulturkreis in der Weihnachtszeit weit verbreitet. Auch das Anzünden von Kerzen 18 Tage nach Aufstellen eines mittlerweile trockenen Nadelbaumes ist keine besonders ungewöhnliche Verhaltensweise und auch nicht schlechthin als grob sorglos zu bewerten.“

d) Nach Entzünden der Kerzen bedarf der Baum jedoch besonderer Aufmerksamkeit und ist konstant zu beaufsichtigen. Diese Mindestanforderung wurde durch die Schwägerin des Klägers erfüllt.

e) „Dass sich weder Löscheimer noch Löschdecken in unmittelbarer Nähe des Weihnachtsbaumes befunden haben, ist zwar objektiv sorgfaltswidrig. Denn es liegt auf der Hand, dass dadurch die Gefahr, dass ein plötzlich entstehender Brand am Weihnachtsbaum nicht unter Kontrolle zu bekommen ist, erheblich steigt.“ Die Familie hat einen Löscheimer seit einigen Jahren nicht mehr als notwendig erachtet, nachdem die Kinder größer geworden sind. Dies ist eine nachvollziehbare Überlegung der Familie des Klägers, da dann eine unmittelbare Gefahr durch Kleinkinder, die mit den Kerzen spielen oder beim Spielen in der Nähe des Baumes gegen Zweige stoßen könnten, nicht mehr bestanden hat. Das Fehlen eines Löscheiners ist daher nicht grob sorgfaltspflichtswidrig.

f) Auch die Löschversuche des Klägers haben nicht zum Erfolg geführt. Im Gegenteil hat die Frischluftzufuhr den Brand beschleunigt. „Jedoch ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine für den Kläger nicht alltägliche, sich ständig wiederholende und daher routinemäßig zu beherrschende Gefahrensituation handelte. Vielmehr ist auch der Kläger von der Feuerentwicklung überrascht worden und musste spontan entscheiden, wie dem Feuer am Effektivsten entgegengewirkt werden könnte. Dass er dabei – begünstigt durch die Aufregung – eine falsche Entscheidung getroffen hat, beruht auf einer reflexartigen Schutzmaßnahme. Damit liegt insoweit ein in subjektiver Hinsicht nicht schlechthin unentschuldbares Verhalten des Klägers vor.“

g) Demnach liegt insgesamt keine grobe Fahrlässigkeit vor.

3. Der Versicherer ist nicht berechtigt, den Anspruch nach § 81 Abs. 2 VVG zu kürzen.

II. Dem Kläger steht ein Anspruch auf vollständige Regulierung des Schadens zu.

Zum Schluss noch die beiden anderen im Podcast angesprochenen Fälle mit Leitsätzen:

OLG Düsseldorf, 3.3.1998, 4 U 49/97: „Die Versicherungsnehmerin, die Weihnachten mit ihrem quengelnden Kind den neuen Puppenwagen kurz vor der Haustür ausprobiert und die dabei nicht an das Adventsgesteck mit brennenden, erst zu einem Viertel herabgebrannten dicken Kerzen denkt, die ihr im Hause bleibender Ehemann nicht direkt im Blick hat, trifft wegen des während ihrer kurzen Abwesenheit ausgebrochenen Brandes nicht der Vorwurf eines auch subjektiv grob fahrlässigen Verhaltens, so daß der Hausratversicherer nicht leistungsfrei ist.“

OLG Düsseldorf, 21.9.1999, 4 U 182/98: „Dem Versicherungsnehmer, der am Morgen des ersten Weihnachtsfeiertages die Kerzen eines Adventskranzes auf dem Wohnzimmertisch angezündet und den

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Frühstückskaffee zubereitet hat, sich in das Schlafzimmer begibt, um seine Lebensgefährtin zu wecken, sich dort von ihr ablenken läßt und deshalb den sich entwickelnden Brand nicht bemerkt, ist in subjektiver Hinsicht kein unentschuldbares Fehlverhalten vorzuwerfen, so daß der Hausratsversicherer nicht wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls leistungsfrei ist.“